

VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin
Erscheint nach Bedarf, — Bezugspreis vierteljährlich
5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Liniestr. 139-140

2. Jahrgang / Nr. 2

14. Januar 1946

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
I. Bekanntmachungen der Alliierten			
7. 1. 1946 Befehl Nr. 2 des Kontrollrates, Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition	5	Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe	
20. 12. 1945 Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin, Beschäftigung körperbeschädigter Personen	6	9. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Gasrationierung	8
II. Bekanntmachungen des Magistrats			
Ernährung			
15. 10. 1945 Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten	7	12. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Erweiterung der Gas- versorgung	9
		Polizei	
		11. 10. 1945 Polizeiverordnung betr. Wahrsagen	9
		19. 12. 1945 Bekanntmachung betr. stillgeiegte Kraftwagen	10
		30. 12. 1945 Bekanntmachung betr. Beleuchtung der Fahr- zeuge	10
		10. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	10

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Befehl Nr. 2

Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition

Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland befiehlt der Kontrollrat wie folgt:

1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder im Besitz oder Eigentum zu haben.
2. Wer Waffen oder Munition in seinem Besitz oder Eigentum hat, muß sie bei dem nächstgelegenen alliierten Militärbefehlshaber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls abliefern.
3. Wer Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Munition oder Explosivstoffe oder Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition oder Explosiv-

stoffen vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen, muß hierüber sorort dem nächstgelegenen Militärbefehlshaber Meldung erstatten.

4. Das Tragen, Verbergen, Verheimlichen oder dar Besitz von Waffen oder Munition oder das Eigentum an solchen bleibt straflos, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2 dieses Befehls abgeliefert werden.
5. Die Bestimmungen dieses Befehls sollen in keiner Weise die deutsche Polizei hindern, Waffen und Munition unter den vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten oder noch festzusetzenden Bedingungen zu tragen oder in Besitz zu haben. Alle Arten von Feuerwaffen, die an die ordentliche deutsche Polizei und die örtlichen Behörden ausgegeben werden, sind bei dem örtlichen Militärbefehlshaber in ein Register einzutragen.